

Überwindung oder Beseitigung architektonischer Hindernisse



Ziel der Wohnbauförderung des Landes ist es unter anderem, Personen mit Behinderungen oder funktionellen Beeinträchtigungen die Anpassung der eigenen Wohnung an ihre spezifischen Bedürfnisse zu ermöglichen. Damit diese Personen ihren Alltag weiterhin in größtmöglicher Autonomie und Sicherheit in der gewohnten Umgebung verbringen können, gewährt das Land Schenkungsbeiträge an Privatpersonen, Kondominien und Wohnheime.

Was wird gefördert?

- 1) Die Beseitigung der bestehenden Hindernisse im Zugangsbereich und in der Wohnung, in der die Person ihren festen Hauptwohnsitz hat, durch:
 - Rampen ohne Stufen,
 - Hebevorrichtungen
 - Aufzüge, Treppenlifte.
- 2) Die Adaptierung der Wohnung an die spezifischen Bedürfnisse, mittels:
 - Anpassung des Badezimmers,
 - Anpassung der Aufenthalts- und Schlafräume,
 - Automatisierung von Türen, Fenster, Rollläden,
 - Installierung von Deckenliften,
 - Erweiterung der Wohnräume.
- 3) Der Erwerb oder Bau einer barrierefreien Wohnung, wenn die eigene, einzige Wohnung aus technischen Gründen nicht umgebaut werden kann. Hierzu bedarf es einer vorherigen Überprüfung durch das technische Amt der Abteilung Wohnungsbau.
- 4) Es können Volkswohnungen (maximal 110 m² Nutzfläche) bzw. Wohnungen mit erhöhter Zimmerzahl (maximal 160 m² Nutzfläche) gefördert werden.

Wann muss angesucht werden?

Das Gesuch für die Überwindung architektonischer Barrieren kann eingereicht werden:

- vor Beginn der Bauarbeiten, zusammen mit einem ausführlichen Kostenvorschlag,
- innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten; deren Durchführung muss durch quittierte Rechnungen nachgewiesen werden.

Das Gesuch für den Kauf oder Bau einer barrierefreien Wohnung kann bei Vorlage eines registrierten Kaufvorvertrages eingereicht werden.

Wer kann das Gesuch einreichen?

- A) Personen mit bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen
- B) sowie Personen, zu deren Lasten Obengenannte leben.
- C) Personen, die Pflegegeld für die, in der Hausgemeinschaft mitlebende Person mit Beeinträchtigung, ausbezahlt bekommen,
- D) Ehepartner oder in eheähnlicher Beziehung lebende Personen, wenn die Person mit Behinderung physisch nicht in der Lage ist,
- E) Verwalter von Kondominien sowie gesetzliche Vertreter von Wohn-, Altersheimen und Betreuungseinrichtungen in denen Personen mit bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen wohnen.



Wie hoch ist der Beitrag?

Der gewährte Beitrag ist an das Familiengesamteinkommen gekoppelt, und zwar wird die wirtschaftliche Lage der Familie anhand der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) der letzten beiden Jahre ermittelt.

Der Beitrag beträgt **30 bis 70 Prozent der anerkannten Kosten**.

Einkommensstufen vom 01.07.2020 bis 30.06.2021:

	DFWL (Durchschnittlicher Faktor der wirtschaftlichen Lage)
WOBI-Einkommensstufe:	bis 2,36
1. Einkommensstufe:	bis 3,24
2. Einkommensstufe:	bis 4,46
3. Einkommensstufe:	bis 5,07
4. Einkommensstufe:	bis 5,48

Für Personen, für welche die Schwere der Behinderung laut Artikel 3, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, festgestellt wurde werden die Einkommensgrenzen um 20% angehoben.

Die Berechnung der Einkommensstufe kann auf unserer Webseite anhand der, aus den EEVE-Erklärungen der letzten zwei Bezugsjahre hervorgehenden Einkommens- und Vermögensangaben, durchgeführt werden.

Staffelung der Ausgaben und entsprechender Beitrag:

**Mindestausgaben um einen Beitrag zu erhalten:
2.000,00.- €**

**Höchstausgaben auf die ein Beitrag gewährt wird:
81.000,00.- €**

Ausgaben	WOBI-Einkstufe:	1. Einkstufe:	2. Einkstufe:	3. Einkstufe:	4. Einkstufe:
0,00 € - 27.000,00 €	70%	40%	30%	30%	30%
27.000,01 € - 54.000,00 €	60%	60%	50%	40%	30%
54.000,01 € - 81.000,00 €	80%	80%	70%	50%	30%

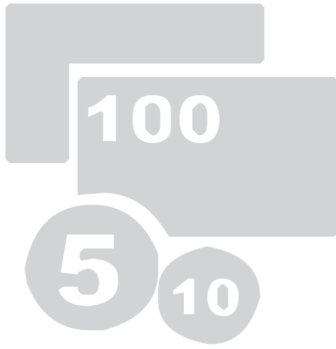
Wird das Gesuch von Eltern minderjähriger Kinder oder von Personen, die Pflegegeld für die in der Hausgemeinschaft mitlebende Person mit Beeinträchtigung ausbezahlt bekommen, eingereicht, werden die Einkommens- und Vermögenserklärungen (EEVE-Erklärungen) der betreffenden Eltern bzw. der Familienangehörigen zur Berechnung herangezogen.

Die EEVE-Erklärungen des nicht getrennten Ehegatten oder des zusammenlebenden Lebenspartners werden dazugerechnet, sofern das Zusammenleben seit mehr als 2 Jahren besteht.

Kondominien und Wohnheimen wird ein Beitrag in der Höhe von 30% der anerkannten Kosten gewährt, wenn dort eine Person mit Behinderung ihren Wohnsitz hat. Die Person mit Behinderung, vorausgesetzt, dass diese die 3. Einkommensstufe nicht überschreitet, kann für ihren Kostenanteil einen zusätzlichen Beitrag erhalten.



Kauf einer barrierefreien Wohnung



Sollte es aus nachgewiesenen technischen Gründen nicht möglich sein, eine Wohnung, die die einzige Wohnung des Antragstellers ist, dessen Bedürfnissen anzupassen, **kann ein Schenkungsbeitrag bis max. 20% des Konventionalwertes der erworbenen Wohnung gewährt werden.**

Dass eine Anpassung aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss durch einen Lokalaugenschein des technischen Amtes der Abteilung Wohnungsbau bestätigt werden.

Im Falle des Kaufes einer barrierefreien Wohnung als Erstwohnung, kommen für die Förderung die allgemeinen und spezifischen Voraussetzungen zur Wohnbauförderung zum Tragen (siehe Informationsblatt zum Wohnbauförderungsgesetz).



Informationen:

Amt für Wohnbauförderung
Tel. 0471 418748

Technisches Amt
Tel. 0471 418778

Schalter- und Telefondienst

Hauptsitz Bozen:

Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamperstraße 1
(Ecke Schlachthofstraße) - Tel. 0471 418710/40/60
Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 08.30 bis 13.00 und von 14.00 bis 17.30 Uhr

Außenstelle Brixen:

Regensburger Allee 18 (Villa Adele)
jeden 2. und 4. Mittwoch des Monats
von 09.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Außenstelle Bruneck:

Kapuzinerplatz 3
jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat
von 09.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Außenstelle Meran:

Esplanade, Sandplatz 10
jeden Dienstag von 09.00 bis 12.00
und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Außenstelle Schlanders:

Schlandersburgstr. 6
jeden 1. Mittwoch im Monat
von 09.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 17.00 Uhr



In Übereinstimmung mit den Schulferien sind unsere Außenstellen geschlossen. Auf der Webseite werden die jeweiligen Schließungen der Außenstellen bekanntgegeben.

Unsere Webseite:

www.provinz.bz.it/wohnungsbau